



Maßnahmenkatalog Entbürokratisierung



Österreichische Hotelierversammlung
Die freie Interessenvertretung

www.oehv.at

Inhalt

Maßnahmenkatalog	4
1. Gewerbeordnung	5
1.1. Betriebsanlagengenehmigung.....	5
1.2. Nebenrechte	6
1.3. Pauschalreiserichtlinie.....	8
1.4. Gastgewerbeberechtigung	8
1.5. Mindestausstattungsverordnung	9
2. Bürokratischer Steueraufwand	10
2.1. Grunderwerbsteuer	10
2.2. Umsatzsteuer.....	11
3. Mitarbeiter, Lohnverrechnung, Arbeitszeitvorschriften und Aufzeichnungspflichten	12
4. Meldegesetz	16
5. Beauftragte im Betrieb	17
6. Veröffentlichungs- und Meldepflichten	18
7. Aufzugsgesetz	18
8. Bauvorschriften	19
9. Investitionen, Unternehmensförderungen	19

Mitarbeiter müssen Schutzbrillen und Atemschutzmasken tragen, wenn sie Behälter mit Geschirrspülmittel umstecken. Dabei handelt es sich nicht um besonders gefährliche Substanzen, sondern um ein ökologisches Reinigungsmittel in einem international vielfach ausgezeichneten Umweltmusterbetrieb.

Ein anderer Betrieb wurde komplett renoviert, dabei zur Gänze behördlich überprüft, alles genehmigt. Drei Jahre später wird der Betrieb um sechs Zimmer erweitert. Im Zuge des Umbaus wird der Betrieb – trotz aufrechter Betriebsanlagengenehmigung und unverändertem Bestand der restlichen Anlage – erneut im Detail geprüft. Die Überprüfung darf nicht ohne Konsequenzen bleiben. Anders als drei Jahre davor bei der Komplettrenovierung und anders als bei allen anderen Hotels in der Umgebung wird nur dem Betrieb jetzt vorgeschrieben, dass die Eingangstüren sich nach außen öffnen lassen müssen. Die Antwort auf die Nachfrage, warum das vorgeschrieben wird: Das liege im Ermessen des Beamten. Ein Ermessen, das jederzeit rückgängig gemacht werden kann um 18.000 Euro je unbegründeter Meinungsänderung, ohne Rechtssicherheit für den Betrieb, der zur Investition verpflichtet wird.

Ein Betrieb hat seine Heizung ausgetauscht, die alte Öl-Bestandheizung mit Öltank gegen eine neue, mit selber KW-Leistung. Da diese über 50 KW liegt, muss in der Bezirkshauptmannschaft ein Bauansuchen gestellt und alle Anrainer geladen werden. Obwohl sich, abgesehen von höheren Umwelt- und Sicherheitsstandards durch das neue Gerät, nichts ändert.

Ausnahmen? Nein, derartige Entscheidungen (oft mit deutlich gravierenderen Folgen) sind Alltag in Österreich. Sie haben System. Die Überprüfung von Betriebsanlagengenehmigungen basiert auf § 82b GewO und einem oft nicht nachvollziehbaren Ermessen von Beamten. Die Berufung gegen unsachlich begründete Bescheide ist ebenso ohne Aussicht auf Erfolg, wie die Hoffnung auf Konsistenz, Rechtssicherheit oder Begleitung und Beratung anstelle widersprüchlicher, weltfremder Vorschriften und Strafen.

Falsche, realitätsfremde und teure Entscheidungen müssen verhindert werden, die Normen, auf denen sie basieren, aufgehoben. Unser Standortmanagement braucht einen verbindlichen Zielekatalog mit der Sicherung der Wertschöpfung und der Umwelt gleichermaßen als Top-Prioritäten. Überbordende Bürokratie darf nicht weiter zu sinkendem Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaats führen. Die Österreichische Hoteliervereinigung legt mit diesem Papier konkrete und gleichzeitig exemplarische Beispiele für Verwaltungsaufwand vor, dem kein nachvollziehbarer Mehrwert entgegensteht der ihn rechtfertigen könnte.

Für die Österreichische Hoteliervereinigung



Dr. Markus Gratzner
Generalsekretär



Michaela Reitterer
Präsidentin

Maßnahmenkatalog

Wir glauben an den Erfolg der Entbürokratisierungsoffensive der Bundesregierung, nicht zuletzt aufgrund der intensiven, über Jahrzehnte kontinuierlich geleisteten Vorarbeit und Bewusstseinsbildung. So hat eine eigens eingerichtete Aufgabenreform- und Deregulierungskommission penibel Protokoll über ihre Meetings geführt. Unter www.aufgabenreform.at sind ausführliche Listen mit Namen und Funktionen der involvierten Personen sowie der Sitzungstermine für Untergruppentreffen und grundlegende Informationen über die Einrichtung eines eigenen Büros und der Website nachzulesen. Gleich im ersten Beschluss wurde festgelegt, wofür die Kommission nicht zuständig ist: Wissen, das nicht noch einmal aufbereitet werden muss.

Unsere Betriebe sind komplexe Unternehmen. Unsere Gäste stellen hohe Ansprüche an unsere Umwelt und unsere Mitarbeiter. Unser Gastgeberversprechen garantiert höchste Angebotsqualität. Eine lebenswerte Umwelt zu erhalten ist genauso Teil unserer Unternehmensphilosophien wie höchste Sicherheitskriterien und engagierte Mitarbeiter. Als Arbeitgeber agieren wir umsichtig, nachhaltig und wirtschaftlich. Daher legen wir in unseren Betrieben allerhöchsten Wert darauf, dass

- die Sicherheit in vollem Umfang gewahrt bleibt
- die Dienstleistungsqualität in vollem Umfang gewahrt bleibt
- die Mitarbeiterrechte in vollem Umfang gewahrt bleiben
- Dritte keinen Schaden daraus erleiden.

All das bildet sich in den hier übermittelten Vorschlägen ab. Dabei werden auch Kontrollen per se nicht kritisiert, sondern die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden. Beraten statt strafen sollte in Zukunft im Vordergrund stehen.

Wir sehen uns als Unternehmer dem Standort verpflichtet und schlagen der Legislative und der Exekutive eine Standortpartnerschaft vor. Als gemeinsames Ziel mit Mehrwert schlagen wir die nachhaltige Weiterentwicklung vor. Dieser Maßnahmenkatalog ist unser Vorschlag für die ersten Umsetzungsschritte.

1. Gewerbeordnung

1.1. Betriebsanlagengenehmigung

Rechtssicherheit bei Betriebsanlagen

Sachverhalt/Sachbereich

Das Selbstverständnis der Prüfer soll weniger jenem eines Staatsanwalts entsprechen, sondern vielmehr dem eines Dienstleister für investierende Unternehmer mit dem gemeinsamen Ziel einer optimalen Performance des wertschöpfenden Unternehmens in einer intakten und schützenswerten Umwelt. Durch die Betriebsanlagengenehmigung sollen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hintangehalten werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum Betriebsübernahmen in so vielen Fällen in nahem zeitlichem Zusammenhang mit bereits erfolgten Überprüfungen nochmalige Begehungen nach sich ziehen, verschärft durch fehlende Stringenz in der Amtshandlungslogik: Anlagen, die mehrmals augenscheinlich inspiziert und nach § 82b GewO für in Ordnung befunden wurden, werden bei einer nochmaligen Überprüfung plötzlich beanstandet, auch wenn zwischenzeitlich weder die überprüfte Anlage noch die gesetzliche Grundlage verändert wurden und auch dezidiert keine (prinzipiell denkbaren und objektiv zu bewertenden) Abnutzungs- oder Altersfolgen einen nachvollziehbaren Grund für die Beanstandung darstellen. Ganz im Gegenteil entsteht durch die Meinungsänderung einer bereits involvierten Amtsperson oder den Wechsel der zuständigen Amtsperson der Eindruck der Behördenwillkür. Die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit, die aufgrund des Vorliegens einer behördlichen Genehmigung angenommen werden können muss, ist nicht gegeben. Die behördliche Genehmigung findet plötzlich keine Gültigkeit mehr. Der Aufwand für den Inhaber der Betriebsanlage ist oft enorm und schafft ein investitionsfeindliches Klima.

Vorschlag/Maßnahme

Betriebsanlagengenehmigungen müssen Sicherheit und Rechtssicherheit garantieren – für die Inhaber der behördlich überprüften und genehmigten Anlagen genauso wie für die Umwelt. Eine genehmigte Betriebsanlage muss daher, unbeschadet von Gesetzesänderungen, Alters- und Abnutzungserscheinungen oder substanziellen Veränderungen, als genehmigt gelten. Im Sinne einer umfassenden Rechtssicherheit für investierende Unternehmen.

Dies soll insbesondere auch für die Übernahme von genehmigten Betrieben bzw. Betriebsanlagen gelten. Die Außerkraftsetzung einer gültigen Betriebsanlagengenehmigung soll explizit und sachlich begründet werden müssen. Die Entscheidungen sollen dokumentiert werden, wiederholte sachlich nicht begründete Entscheidungen sollen Konsequenzen für die die Genehmigung ausstellende Behörde bzw. Amtsperson haben. Dazu müssen unbürokratische Beschwerdeprozesse definiert werden.

Zubauten dürfen sich nicht negativ auf die Gültigkeit von Betriebsanlagengenehmigungen für bestehende Bauteile auswirken. Diese müssen für sich betrachtet weiterhin als genehmigt gelten - mit denkbaren Ausnahmen für Statiküberprüfungen, Fluchtwege und ähnliches. Ansonsten müssen Betriebsanlagengenehmigungen für unveränderte Anlagen bzw. Anlagenteile selbstverständlich ihre Gültigkeit bewahren. Erfolgte Überprüfungen, ausgestellte Bescheide und behördlich erteilte Auflagen dürfen nicht für obsolet erklärt werden.

Die Rechtssicherheit von Bescheiden muss behördenübergreifend gegeben sein. Ggf. müssen Prüf- und Bescheidkompetenzen im Sinne eines „one-stop-Shop“ Prinzip gebündelt werden.

Der öffentliche Dienst und insbesondere Kontroll- und Prüfbehörden sollen sich mittels zeitgemäßer Tools in der Terminfindung abstimmen, um den zeitlichen Aufwand für die Unternehmen gering zu halten. Dadurch würde das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen sinken. Behörden können auf diesem Weg abgestimmt agieren. Der Aufwand, der durch die Interpretation widersprüchlicher bzw. nicht im Detail nachvollziehbarer Entscheidungen und Auflagen entsteht und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit für Betriebsanlageninhaber würden so vermieden werden.

Sollten Vorschriften einen Sachverhalt nicht explizit regeln und unterschiedliche Interpretationen zulassen, soll eine bereits getroffene Entscheidung im Sinne einer Genehmigung nicht außer Kraft gesetzt werden können. Eine noch nicht getroffene Entscheidung soll im Zweifelsfall zu Gunsten des Betriebsanlageninhabers ausgelegt werden müssen. Der Beratung soll Priorität eingeräumt werden. Sanktionen sollen erst bei Nichtbefolgen einer expliziten behördlichen Anweisung drohen.

Bei Fristen für durchzuführende Maßnahmen muss auf die Finanzierung Rücksicht genommen werden.

1.2. Nebenrechte

Sachverhalt/Sachbereich

Gem. § 32 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 dürfen Gastgewerbebetriebe fachfremde Leistungen in geringem Umfang erbringen, die Leistungen des eigenen Gewerbes müssen jedoch im Vordergrund stehen. So darf ein Hotel einem Nächtigungsgast ein Package inkl. Kosmetik, Fußpflege, Massage oder Friseurdienstleistungen im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung anbieten, wenn Mitarbeiter befähigt sind, die Leistungen zu erbringen. Um dieselben Leistungen unabhängig von Zimmerbuchungen zu verkaufen, wären vier zusätzliche Gewerbeberechtigungen notwendig, unabhängig davon, dass Befähigungsnachweise vorliegen. Alternativ wäre für je Gewerbe ein gewerberechtlicher Geschäftsführer im Ausmaß von 20 Stunden anzustellen.

Die Beförderung von Gästen zu „Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs“ (Bushaltestelle, Bahnhof, Flughafen) erfordert eine eigene Konzession für das Gästewagen-Gewerbe mit PKW,

der Transfer zum Schilift eine Mietwagen-Konzession mit Zugangsbestimmungen vergleichbar jenen der Taxi-Konzession inkl. Konzessionsprüfungszeugnis und Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit durch eine Sozialversicherungsbestätigung sowie entsprechende Dienstzeugnisse.

Gäste dürfen also ggf. zwei Stunden über Autobahnen zum Flughafen gebracht werden, aber nicht 5 Minuten durch das Ortsgebiet zum Schilift. Die Unterscheidung nach Fahrzielen hat aber keine Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung oder die Sicherheit des Hotel- und Fahrgastes sowie anderer Beteiligter oder Unbeteiligter.

Die Unterscheidung bedient ausschließlich die Interessen von Taxi- und Mietwagenunternehmen bzw. die der umlagenfinanzierten Interessenvertretungen. Objektiviert wird diese schlüssige Annahme durch die Bestimmung im Gelegenheitsverkehrsgesetz, wonach durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gästewagen-Gewerbe mit PKW“ die gesetzliche Mitgliedschaft bei der jeweiligen Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW entsteht, mit der draus resultierenden Verpflichtung, Kammer- und Grundumlagen abzuführen.

Vorschlag/Maßnahme

Abgesehen von den Kammer- und Grundumlagen zugunsten der jeweiligen Fachgruppe besteht keine sachliche Rechtfertigung für derartige gesetzlich verpflichtende Mehrfachmitgliedschaften in Fachgruppen und Sparten.

Vergleichbar gestaltet sich die Situation von Hoteliers, die Gäste während des Gästetransports über die Region (Sehenswürdigkeiten) informieren: Voraussetzung für diese „Leistung“ wäre neben der Gewerbeberechtigung für das Hotel- und Gastgewerbe jene für das Beförderungsgewerbe mit PKW, für Fremdenführer und für Reisebüros.

Vorschlag/Maßnahme

Gastgewerbetreibende sollen nicht zahlreiche verschiedene Gewerbeberechtigungen benötigen, um typischerweise mit der Hauptleistung verbundene Nebenleistungen („Service am Gast“) erbringen zu dürfen. Zur Ausübung von Gastgewerben soll ein Gewerbeschein genügen. Je Unternehmen soll nur eine Grundumlage abgeführt werden.

Die taxative Liste des § 111 Abs. 4 ist sohin um eine „Generalklausel“ zu erweitern, die Rechtssicherheit hinsichtlich der mit der Hauptleistung (Beherbergung von Gästen und Verabreichung von Speisen und Getränken) üblicherweise verbundenen Nebenleistungen schafft. In den Gesetzesmaterialien zur neu zu schaffenden Bestimmung ist durch den Gesetzgeber ergänzend durch eine demonstrative Aufzählung festzuhalten, was als „üblicherweise verbundene Nebenleistung“ zu verstehen ist. Durch die Schaffung einer Generalklausel und die demonstrative Aufzählung von Nebenleistungen ist zudem sichergestellt, dass die neu zu schaffende Bestimmung größtmögliche Flexibilität, die durch das sich ständig ändernde Bedürfnis der Gäste notwendig ist, gewährleistet.

§ 111 Abs. 4 GewO ist zu ergänzen wie folgt:

(4) Unbeschadet der den Gastgewerbetreibenden gemäß § 32 zustehenden Rechte stehen ihnen folgende Rechte zu:

5. die Erbringung von mit den Leistungen gem. Abs. 1 üblicherweise verbundenen Nebenleistungen.

1.3. Pauschalreiserichtlinie

Änderung der GewO 1994: Anpassungen an Pauschalreiserichtlinie

Sachverhalt/Sachbereich:

Durch das Europäische Parlament wurde am 27.10.2015 die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen („Pauschalreiserichtlinie“) beschlossen. Sie ist bis 01.01.2018 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Dies hätte aufgrund der derzeitigen Rechtslage zur Folge, dass nahezu alle Hotelbetriebe eine Gewerbeberechtigung für Reisebüros benötigen. Bei einem Skiurlaub etwa stellt der Skipass zweifelsohne einen wesentlichen Bestandteil des angebotenen Packages „Skiurlaub“ dar. Laut Pauschalreiserichtlinie ist der Skiurlaub als „Pauschalreise“ zu klassifizieren, diese Bestimmung der Pauschalreiserichtlinie muss in nationales Recht umgesetzt werden. Wir schlagen daher vor, die Gewerbeordnung zu ändern. Konsumenten erwächst daraus kein Nachteil: Die umfassenden Informations- und Konsumentenschutzverpflichtungen sind unabhängig von der Gewerbeberechtigung einzuhalten.

Vorschlag/Maßnahme

§ 111 Abs. 1 GewO 1994 ist zu ergänzen wie folgt:

§ 111. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für

- 1. die Beherbergung von Gästen*
- 2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.*
- 3. **die Veranstaltung von Pauschalreisen***

§ 111 Abs. 4 GewO 1994 ist zu ändern wie folgt:

- 4. soweit Gäste beherbergt werden, die Veranstaltung von Ausflugsfahrten*

1.4. Gastgewerbeberechtigung

Sachverhalt/Sachbereich

Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass ein beliebiger Universitätsabschluss die Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ersetzt, jedoch die erwiesene mehrjährige Ausübung einer leitenden Funktion in einem Hotelbetrieb, die zweifellos mehr dazu qualifiziert als fachfremdes Wissen (etwa aus nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen), nicht.

Vorschlag/Maßnahme

Wer drei Jahre lang durchgängig in einer leitenden Funktion in einem Hotel beschäftigt war, soll die Gewerbeberechtigung erhalten.

1.5. Mindestausstattungsverordnung

Sachverhalt/Sachbereich

Die Größe von Hotelzimmern kann auf Landesebene vorgeschrieben werden (siehe etwa die Wiener Mindestausstattungsverordnung). Die stellt aus zwei Gründen einen massiven und nicht vertretbaren Eingriff in den Markt dar: Die Größe von Hotelzimmern ist erstens nicht gesundheits- oder sicherheitsgefährdend. Sie muss also nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Zweitens wird der Markt infolge der hohen Transparenz durch Online-Bewertungsportale, die extreme Bandbreite bei Zimmerpreisen und das bei weitem ausreichende Angebot hinlänglich reguliert. Der Eingriff in die unternehmerische Freiheit ist nicht gerechtfertigt.

Vorschlag/Maßnahme

Dieser sachlich ungerechtfertigte und laut Experten in seiner Ausprägung in Europa einzigartige Eingriff in die unternehmerische Freiheit verhindert eine wirtschaftlichere Bauweise und die weiterführende, konsumentenseitig stark nachgefragte Differenzierung des Angebots. In weiterer Folge wird diese Nachfrage in den Bereich der unregulierten Parahotellerie gedrängt (Sharing Economy) mit deutlich niedrigerem Investitionsaufwand je Zimmer, fehlenden Kontrollen der Produkt- bzw. Dienstleistungsqualität, der Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge der in den Wertschöpfungsprozess involvierten Personen sowie der Abfuhr von Steuern, Abgaben und Taxen. Daher sollte dieser Eingriff in den Markt durch ein Bundesgesetz verboten werden, das nicht ausschließlich auf die Hotellerie Bezug nimmt. Dadurch könnte ein Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Bestimmung, wonach Tourismus in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, vermieden werden.

Sachverhalt/Sachbereich

Es wurde einem Betrieb vorgeschrieben, dass das Umstecken von Kanistern mit ökologischem Geschirrspülmittel nur unter Verwendung von Schutzbrille und Atemschutzmaske zu erfolgen hat.

Vorschlag/Maßnahme

Diese offensichtlich in der Sache unbegründete, daher falsche und realitätsfremde Vorschrift muss aufgehoben werden können. Derartig absurde Vorschriften müssen auf kurzem Wege beanstandet, überprüft und für nichtig erklärt werden können mit klaren Konsequenzen für die ausstellende Behörde bzw. Amtsperson im Sinne einer weiteren Auslegung der Amtshaftung. Derartige Fehlentscheidungen begründen das erwiesenermaßen und nachvollziehbar aus überbordender unbegründeter Bürokratie resultierend sinkende Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaats.

2. Bürokratischer Steueraufwand

Steuern sind per se ein Aufwand, noch dazu aber vielfach mit unbegründetem bürokratischem Aufwand für die Einhebung verbunden. Dieser ließe sich minimieren. Dies hätte spürbare Entlastungseffekte im öffentlichen Dienst bei der Einhebung und der Betriebe bei Abwicklung und Kontrolle zur Folge. Außerdem wäre nicht zuletzt ein deutlich positiver Effekt auf das Image der Verwaltung insgesamt zu bemerken.

2.1. Grunderwerbsteuer

Umgründung als Steuertatbestand für Grunderwerbsteuer

Sachverhalt/Sachbereich

Betriebsübergaben in der Hotellerie sind aufgrund der hohen Vermögenswerte, die jedoch nahezu ausschließlich liegenschaftsbezogen sind, mit erheblichen Kosten verbunden: Es werden Umschuldungen vorgenommen, Kredite zusammengefasst, Besicherungen erhöht, das Kreditinstitut gewechselt. Im Zuge von Betriebsübergaben soll daher die Eintragungsgebühr für die Eintragung von Pfandrechten nicht mehr anfallen.

Vorschlag/Maßnahme

§ 26 Abs. Gerichtgebührengesetz (GGG) ist wie folgt zu erweitern:

§ 26. (5) Bei der Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag, § 14 Abs. 2 GBG 1955) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung. Davon ausgenommen der Erwerb, die Erweiterung oder Erhöhung eines Pfandrechts im Rahmen einer Betriebsübergabe. Bei Afterpfandrechten kann dieser Wert nie größer sein als der der belasteten Forderung.

Sachverhalt/Sachbereich

Die derzeitige Rechtslage erschwert Übergaben zusätzlich, wenn bei der Einbringung etwa eines Einzelunternehmens in eine GmbH neuerlich Grunderwerbsteuer zu entrichten ist. Unternehmensübergaben werden oft zum Anlass genommen, die Wahl des Rechtsträgers zu überdenken. In der Praxis gestalten sich jedoch damit einhergehende Umgründungen äußerst komplex. Für viele Jungunternehmer sind Einbringungen ohne komplexe Konstruktionen nicht leistbar. Eine Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes sollte daher binnen 12 Monaten ab Übergabestichtag ohne neuerliche Entrichtung der Grunderwerbsteuer möglich sein. Damit bliebe dem Übernehmer die Möglichkeit gewahrt, die aus seiner Sicht passende Rechtsform für seine weitere unternehmerische Tätigkeit frei zu wählen.

Vorschlag/Maßnahme

*§ 3 Abs. 1 GrEStG 1987 ist um einen Ausnahmetatbestand wie folgt zu erweitern:
Z10 Einbringungen im Sinne des § 12 UmgrStG, sofern die Einbringung binnen 12 Monaten nach einem unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerb (§ 7 Abs. 1 Z 1) unter nahen Angehörigen erfolgt.*

Sachverhalt/Sachbereich

Darüber hinaus vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Rechtsauffassung, dass im Rahmen einer unentgeltlichen Betriebsübergabe die Kosten der Übergabe steuerlich nicht abzugsfähig sind. Wesentliche gewinnmindernde Belastungen verbleiben damit steuerneutral. Es soll daher klargestellt werden, dass diese Kosten gewinnmindernd als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusetzen sind.

Vorschlag/Maßnahme

*§ 4 Des Einkommensteuergesetzes ist wie folgt zu erweitern:
§ 4 (4) Z1 lit d) Grunderwerbsteuern, Eintragungsgebühren, Rechts- und Steuerberatungskosten*

2.2. Umsatzsteuer

Sachverhalt/Sachbereich

Der Aufwand für die Abrechnung der Mehrwertsteuer für gängige All-Inclusive-Packages gängige Angebote wie Nächtigung mit Frühstück, Halb- oder Vollpension, insbesondere aber für ein gängiges Frühstücksbuffet mit Sekt, steht in keiner Relation zu den Einnahmen. So wird das pauschalierten Verhältnis der anzuwendenden Anteile von 13 % USt und 10 % USt nach Preiskategorien und Leistungsart gestaffelt in Nächtigung/Frühstück, Halbpension und Vollpension sowie bis 140 Euro, bis 180 Euro, bis 250 Euro und über 250 Euro. Packages dagegen müssen anteilig nach Leistungsart versteuert werden.

Vorschlag/Maßnahme: Besteuerung von Frühstückssekt als Frühstücksbestandteil

Weil aktuell der Mehraufwand im Betrieb, aber auch bei der Steuerprüfung, in keinem Verhältnis zum Mehrwert für die öffentliche Hand steht, soll Sekt am Frühstücksbuffet als Teil des Frühstücks mit 10 % zu versteuern sein.

Vorschlag/Maßnahme: einheitlicher USt-Schlüssel für Nächtigung und F&B

Neben der Möglichkeit die Einzelverkaufspreise heranzuziehen, sollte es auch einen pauschalen Aufteilungsschlüssel von 80/20 für alle Kombinationen von Logis und F&B geben.

Vorschlag/Maßnahme: einheitlicher Steuersatz für Packages

Unterschiedliche Steuersätze für Package-Bestandteile sollen durch einen einheitlichen Package-Steuersatz ersetzt werden. Das wird § 10 UStG gerecht, eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes wäre nicht erforderlich. Zu präzisieren wären in den Umsatzsteuerrichtlinien „regelmäßig verbundene Nebenleistungen“ wie im UStG definiert:

- *untergeordnete Bedeutung zur Hauptleistung*
- *enger konkreter Zusammenhang mit der Hauptleistung*
- *übliches Vorkommen*

Damit würde eine Klarstellung der Rechtsansicht in den Umsatzsteuerrichtlinien genügen, um alle Leistungen von Hotels im Rahmen eines Packages mit 10 % USt zu belegen, wenn

- *die Abrechnung als Pauschalentgelt erfolgt und*
- *die Nebenleistungen wertmäßig weniger als der Preis der üblichen Halbpension betragen und*
- *die Packages laufend und nicht nur einmalig angeboten werden.*

3. Mitarbeiter, Lohnverrechnung, Arbeitszeitvorschriften und Aufzeichnungspflichten

Kumulationsprinzip richtig interpretiert: Ein Fehler? Eine Strafe!

Sachverhalt/Sachbereich

Die Vorschriften zur Bezahlung, Versicherung, Versteuerung sowie Ab- und Anmeldung von Mitarbeitern sind derart komplex, dass eigene Berater dafür beschäftigt werden müssen. Auf die Anforderungen von Familienbetrieben der Saisonhotellerie haben sich einige Personalbüros spezialisiert. Trotz unbestritten umfangreichen Wissens sind Fehler infolge des konzentrierten Aufwands innerhalb kürzester Zeit fast unvermeidlich – Fehler in der Handhabung, die sich auf eine ganze Reihe von Datensätzen beziehen, die naturgemäß mehrere Mitarbeiter umfassen. Derartige Fehler werden unverhältnismäßig sanktioniert, wenn die vorgesehene Nachsicht nicht auf Arbeitsprozesse bezogen wird, sondern auf Arbeitsverhältnisse. So resultiert aus einzelnen Fehlern eine Vielzahl von Strafen.

Vorschlag/Maßnahme

Insbesondere bei dokumentiertem Goodwill (z. B.: gerechtfertigter Vorwurf einer nicht fristgerecht durchgeführten Abmeldung, jedoch nachweislich durchgeführte Schlussabrechnung) und glaubhaft dokumentiertem hohem Arbeitsaufkommen, sollte eine Ermahnung (mit Strafandrohung nur für den Wiederholungsfall) vorgesehen werden.

Sachverhalt/Sachbereich

Gemäß § 22 VStG sind bei Begehung mehrerer Verwaltungsübertretungen bei mehreren selbstständigen Taten oder falls eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafandrohungen fällt, Verwaltungsstrafen nebeneinander zu verhängen (Kumulationsprinzip). Für Unternehmer können die auf Grund dieser Bestimmung verhängten Strafen existenzbedrohende Ausmaße annehmen.

Vorschlag/Maßnahme

Das Kumulationsprinzip ist vorerst zumindest in jenen Fällen, in welchen die Vorschrift in Gesetzgebung und Vollziehung demselben Kompetenzträger obliegt, durch das Absorptionsprinzip zu ersetzen. Demnach soll die jeweils mit der höchsten Strafe bedrohte Übertretung zur Strafbemessung herangezogen werden und die verbleibenden, „geringeren“ Übertretungen, in den Hintergrund treten. Das Absorptionsprinzip soll sowohl für jene Fälle, in welchen mehrere selbstständige Taten begangen wurden, sofern diese aufgrund ihres sachlichen und zeitlichen Konnexes eine Einheit bilden, als auch für den Fall, dass eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen zu subsumieren ist, gelten. Im Bewusstsein um die sehr komplexen Änderungen in den Materiengesetzen und dem VStG sollte vorerst zumindest der Grundsatz „Ermahnung statt Strafe“ gelten. In den entsprechenden Materiengesetzen wäre sohin als erster Schritt bei den Strafbestimmungen zu ergänzen wie folgt:

Für den Fall, dass es sich um die erste Übertretung der Verwaltungsstrafbestimmung durch den Beschuldigten handelt, hat die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und unter Hinweis geeigneter Abhilfemaßnahmen mit Bescheid eine Ermahnung zu erteilen.

Sozialversicherungsträger: Verantwortung für Fehler übernehmen anstatt auf Arbeitgeber überwälzen

Sachverhalt/Sachbereich

Ein Sozialversicherungsträger interpretiert eine Abweichung bei Daten – es geht vermeintlich um einen vierstelligen Fehlbetrag – als Fehler des Lohnverrechners und bucht den Betrag ohne Rücksprache inklusive Verzugszinsen drei Jahre später vom Konto des Arbeitgebers mit 30 Mitarbeitern ab, ohne die Vorwürfe belegen zu können. Nach Klärung der Beitragsdifferenz in zwei Monaten und entsprechendem Arbeitsaufwand reduziert sich der Betrag auf 10 %.

Vorschlag/Maßnahme

Die Sozialversicherungsträger sind angehalten, sich für Abgleiche in unklaren Fällen auch an das jeweilige Lohnbüro zu wenden und in diesen Fällen von Abbuchungsaufträgen bis zur Klärung des Sachverhalts Abstand zu nehmen. Gegebenenfalls muss dem Prozedere eine Abschätzung vorangestellt werden, die den absehbaren Mehrereinnahmen den Mehraufwand für beide Seiten gegenüberstellt und hat dies ggf. zu einer Einstellung des Verfahrens zu führen, bevor die Kosten überhand nehmen. Alternativ wäre diese im Laufe des Verfahrens möglichst rasch nachzureichen.

Geringfügigkeitsgrenze: Flexibler Mitarbeiterereinsatz künstlich erschwert

Sachverhalt/Sachbereich

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn das gebührende Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Diese Grenze ist rasch überschritten, ein flexibler Einsatz von Aushilfskräften aufgrund des engen Korsetts schwierig.

Vorschlag/Maßnahme

Die Erhöhung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze bei gleichzeitiger Durchrechnung auf ein Jahr (Rollierung) würde helfen. Abgegoltene Arbeitsstunden sollen auch unregelmäßig abgerufen werden können.

Sachverhalt/Sachbereich

Parallel zur Anmeldung von Arbeitsverhältnissen von Ausländern mit befristeter Beschäftigungsbewilligung bei der Sozialversicherung muss diese auch dem Arbeitsmarktservice gemeldet werden. Ebenso die Beendigung.

Vorschlag/Maßnahme

Bei der Anmeldung zur Sozialversicherung soll miterhoben werden, ob der Status „Ausländer mit befristeter Beschäftigungsbewilligung“ zutreffend ist und die Information mit Information des Eintritts bzw. Austritts automatisiert an das zuständige Arbeitsmarktservice weitergeleitet werden (one-stop-shop Prinzip).

Zu viele Sozialversicherungsbeitragsgruppen

Sachverhalt/Sachbereich

Es gibt in Österreich nicht nur 22 verschiedene Sozialversicherungsträger, sondern speziell für unselbständig Tätige zig verschiedene Beitragsgruppen.

Vorschlag/Maßnahme

Jede Vereinfachung – als Verringerung der Anzahl der Sozialversicherungsbeitragsgruppen – würde Aufwand und Fehlerpotenzial reduzieren. Im Idealfall sollte nicht begonnen werden, Ansprüche zu vergleichen und Gruppen zusammenzulegen, sondern das System komplett neu aufzustellen.

Zu viele Einhebungsstellen für Lohnnebenkosten

Sachverhalt/Sachbereich

Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag – abgesehen davon, dass sowohl die Höhe der Beiträge als auch die Finanzierung über die Lohnnebenkosten in jedem Fall diskutiert werden muss, ist die Abführung an unterschiedliche Institutionen ein unnötiger Aufwand, der insbesondere kleinere Unternehmen sehr fordert, und geändert werden sollte.

Vorschlag/Maßnahme

Die Einhebung sämtlicher Lohn-/Gehaltsabgaben durch eine gemeinsame Servicestelle würde Synergieeffekte mit sich bringen und ließe sich weitestgehend automatisieren.

Unabhängig davon soll für Dienstgeber die Möglichkeit geschaffen werden, die Personalverrechnung an eine behördlich organisierte Personalverrechnungsstelle zu übertragen. Diese Personalverrechnungsstelle entwickelt einheitliche Systeme, hilft die

Abläufe eines herkömmlichen Personalbüros zu organisieren, schreibt Art und Umfang der Aufzeichnungen vor, liefert Vorlagen (auch elektronisch) und entwickelt die benötigten PV-Strategien, Software und Schnittstellen für ein einheitliches bundesweites Lohnabrechnungsverfahren. Der Unternehmer bezahlt den Gesamtbetrag an die behördliche Lohnverrechnungsstelle, diese leitet die Beträge an die entsprechenden Empfänger weiter. Gegen eine entsprechende Abwicklungsvergütung und Sicherstellungsverfahren auch die Löhne/Gehälter der Mitarbeiter. Herkömmliche PV-Softwarehersteller richten ihre Schnittstellen nach dem zentralen System aus.

In einem weiteren Schnitt könnten mittels bundesweitem elektronischem Personalverrechnungsidentifikationsverfahren Identitäten überprüft, rechtsgültige Unterschriften auf Personaldokumenten geleistet und Dokumente der Personalverrechnung elektronisch an Mitarbeiter zugestellt und verwaltet werden.

Sachverhalt/Sachbereich

Zum Ende von arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen ist vom Dienstgeber in der Regel eine Abgabe in der Höhe von 121 Euro (Wert für 2016) zu entrichten, zusätzlich zu Lohnsteuer und Beiträgen zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte und Dienstleistungen durch die Lohnnebenkosten. Die Verpflichtung zur Abfuhr der Abgabe zieht keinen messbaren Lenkungseffekt nach sich, zumal es ungleich aufwändiger ist, ein Dienstverhältnis ohne Bedarf weiterzuführen. Die Mehreinnahmen für den Bund rechtfertigen weder den administrativen Mehraufwand in den Betrieben noch bei der öffentlichen Hand.

Vorschlag/Maßnahme

Die Auflösungsabgabe ist eine weitere bürokratische (wie auch finanzielle) Belastung für Arbeitgeberbetriebe und nicht dazu angetan, die Schaffung von Arbeitsplätzen attraktiver zu machen. Sie belastet überproportional Unternehmen mit einer erzwungenermaßen auf Saisonen eingeschränkten Geschäftstätigkeit. Dem gegenüber steht ein überschaubarer Beitrag zu den öffentlichen Finanzen, auch durch eine lange Liste von Sonderregelungen, weshalb die Auflösungsabgabe ersatzlos gestrichen werden sollte. Wie AMS-GF Dr. Johannes Kopf im Wirtschaftsparlament am 30. Juni festhielt, ist die Senkung der Lohnnebenkosten die wichtigste Maßnahme zur Senkung der Arbeitslosigkeit („je mehr, desto besser“). Hier würde sie mit der jahrzehntelangen Forderung nach Bürokratieabbau Hand in Hand gehen und wäre daher nach der eingeleiteten Lohnnebenkostensenkung als nächster Schritt zu setzen.

4. Meldegesetz

Novelle der MeldeV: Mehraufwand ohne Mehrwert

Sachverhalt/Sachbereich

Seit der Novellierung der Meldegesetzdurchführungsverordnung Mitreisende von internationalen Reisegruppen – darunter fallen auch Familien – separat erfasst und mit zahlreichen Zusatzdaten erhoben werden. Sie sind weder für die Statistik noch für die Sicherheit von Relevanz. Dazu gehört das Geschlecht einer Person genauso wie insbesondere Reisedokumentnummer und ausstellende Behörde. Diese werden in keine behördlichen Systeme integriert, verbleiben im Betrieb und sind dort nicht von Nutzen. Der zeitliche und administrative Aufwand bei der Eingabe für Reisende (Geschäftsreisende genauso wie Familien beim klassischen Urlauberschichtwechsel) als auch für den Hotelier sind genauso unerfreulich und verzichtbar wie der finanzielle Aufwand durch die notwendige Schnittstellenadaptierung. Es ist nicht davon auszugehen, dass behördlich gesuchte Personen, seien diese Verdächtige oder Opfer, Unterkünfte wählen, die – unter Vorlage von Ausweisen – überhaupt Namen erfassen, angesichts alternativer Angebote, die derartige Daten weder erfassen noch verifizieren oder der Exekutive zur Verfügung stellen. Damit widerspricht die Novelle der MeldeV allen Zusagen der Bundesregierung, die Entbürokratisierung voranzutreiben.

Vorschlag/Maßnahme

Auf die Vorschrift zur Einhebung von Daten, die keine Verwendung finden, soll verzichtet werden.

Aufbewahrung Meldezettel

Sachverhalt/Sachbereich

Gemäß § 10 MeldeG sind Gästeverzeichnisblätter ab dem Zeitpunkt der Eintragung für 3 Jahre aufzubewahren. Laut BAO sind die Unternehmen verpflichtet, Grundaufzeichnungen für 7 Jahre aufzubewahren. Dazu zählen Meldezettel, die vom Prüfer verlangt werden können.

Vorschlag/Maßnahme

Um Widersprüche in den Vorschriften nach Möglichkeit zu vermeiden schlagen wir vor, die Aufbewahrungsdauer der (elektronischen) Gästeverzeichnisblätter einheitlich mit 7 Jahren festzulegen.

5. Beauftragte im Betrieb

Synergien nutzen

Sachverhalt/Sachbereich

Spürbarer Mehraufwand, aber kein absehbarer Mehrwert: Die öffentliche Diskussion über die Reduktion der vorgeschriebenen Beauftragten im Betrieb findet kein Ende.

Vorschlag/Maßnahme

Klein- und Mittelbetriebe bis zu einer gewissen Anzahl von Beschäftigten und Saisonbetrieben mit höherer Fluktuation sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Gemeinde gemeinsam einen Pool von Beauftragten zu schaffen, anstatt für jeden Betrieb eigene Beauftragte ausbilden zu müssen.

Vorgeschriebener Kurs ohne Erkenntnisgewinn

Sachverhalt/Sachbereich

Brandschutzbeauftragten werden Kurse zur Bedienung der hauseigenen Brandmeldezentrale vorgeschrieben. Dies beschränkt sich im Grunde auf die Optionen, einzelne Brandmelder zu- bzw. wegzuschalten, den Alarm auszuschalten bzw. zurückzusetzen. Diese Inhalte sind den Beteiligten bereits durch die Herstellerangaben bekannt. Der Aufwand von 8 Stunden und Kurskosten von 180 Euro ist ohne Mehrwert.

Vorschlag/Maßnahme

Die Bestätigung durch den Hersteller der Anlage, dass die verantwortliche Person über die Bedienung der Anlage in einer von der Behörde genehmigten Art und Weise glaubhaft und bescheinigt instruiert wurde, soll für die Qualifikation als Brandschutzbeauftragter ausreichen.

Sicherheitsgewinn durch Vermeidung von Fehlalarmen

Sachverhalt/Sachbereich

Hotels über 100 Betten müssen ihre Brandmeldeanlagen an die Landesleitstelle aufschalten ohne die Möglichkeit, offensichtliche Fehlalarme auf kurzem Wege zu melden. Da die Geräte sensibel auf Hitze, Dampf oder Schwebeteilchen reagieren, führen heiße Duschen, offene Dampfbadtüren und Arbeiten mit erhöhtem Staubaufkommen (dafür reicht das Häckseln von Papier oder Karton, aber auch das Kehren mit einem Besen) zu einer Vielzahl von Fehlalarmen. Die unmittelbare Folge davon sind auf der einen Seite hohe und vermeidbare Kosten für die betroffenen Unternehmen, aber auch nachlassende Motivation bei der Freiwilligen Feuerwehr, da angesichts einer teils hohen und steigenden Zahl von Fehlalarmen die Bereitschaft sinkt, andere Tätigkeiten zu unterbrechen. Im Fall eines gerechtfertigten Alarms ist dann vielfach eine Nachalarmierung notwendig mit ggf. gefährlichen Konsequenzen für Leib und Leben Unbeteiligter

Vorschlag/Maßnahme

Es soll in Absprache überlegt werden, ausgebildeten Brandschutzbeauftragten offensichtliche Fehlalarme dem zuständigen Feuerwehrkommando auf kurzem Wege als solche zu melden.

6. Veröffentlichungs- und Meldepflichten

Sachverhalt/Sachbereich

Informationen – auch über Unternehmensgründungen oder Bilanzen – werden online gesucht und gefunden. Nachsicht im Archiv der Wiener Zeitung zu halten ist schon alleine aus zeitökonomischen Gründen nicht zielführend und stellt daher keine realistische Option dar. Auf diese Weise wurden in vergangenen Jahrhunderten die Beamten am Wiener Hof informiert. Oberste Priorität hatte, den Aufwand für die Beamten niedrig zu halten. Der Aufwand für die Unternehmen war nachrangig – anders als in einer marktwirtschaftlichen Demokratie im modernen Standortwettbewerb. Die Regelung muss zeitgemäß ausgelegt und adaptiert werden – so als hätte es das Internet mit seiner Funktionalität schon damals gegeben.

Vorschlag/Maßnahme

Die Bekanntmachung von Unternehmensgründungen und Bilanzen soll – so wie die Umsatzsteuervoranmeldung – online erfolgen können oder müssen und nicht mit Kosten verbunden sein.

7. Aufzugsgesetz

Sachverhalt/Sachbereich

Alle Aufzugshersteller liefern weltweit die gleichen Produkte. Österreich hat für diese Unternehmen 9 verschiedene Gesetze. In Niederösterreich reicht es nicht, dass die Rezeption rund um die Uhr besetzt ist, um im – äußerst seltenen, in den meisten Betrieben in Jahrzehnten nie vorgekommenen – Fall, dass Personen im Aufzug eingeschlossen sind, zu reagieren. Die Rezeption muss doppelt besetzt sein – für den Fall, dass der Rezeptionist (innerhalb weniger Nachtstunden) den Arbeitsplatz kurz verlässt. Fixkosten für den nie eingetretenen Versicherungsfall: 500 Euro pro Jahr und Anlage, in den meisten Hotels also vierstellige Beträge. Tritt der Fall tatsächlich ein, kontaktiert die Servicefirma im Ausland den Rezeptionisten im Hotel.

Vorschlag/Maßnahme

Das Aufzugsgesetz soll Bundesmaterie werden – mit zielführenden, praxisnahen Regelungen, ohne die Gästesicherheit zu reduzieren.

Die Aufzugsgesetze stehen beispielhaft für Materien, die in Österreich neunmal parallel geregelt sind wie Jugendschutz, Tierschutz, Baurecht und vieles anderes mehr. Der Mehrwert oder allenfalls die von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Beschaffenheit der zu

Schützenden (Jugendliche, Tiere, ...) muss sachlich gerechtfertigt sein. Ansonsten sind die jeweiligen Materien bundesweit einheitlich zu regeln.

8. Bauvorschriften

Sachverhalt/Sachbereich

Als Bauherren sind Hoteliers wie viele andere Unternehmer Vorschriften von Gemeinden, Ländern und Bund unterworfen, ohne selbst Experten in diesem Rechtsbereich sein zu können. Sie sind auf die Expertise Dritter angewiesen, etwa von Architekten und Baumeistern, siehe etwa die bekannten, aber unklaren und oftmals von Auftragnehmern unzulänglich umgesetzten Vorschriften zur Barrierefreiheit.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz schreibt eine „lichte Höhe“ von zumindest 3 Metern vor. Die Vorarlberger Baubemessungsverordnung schreibt eine Maximal-Geschoßhöhe von 3 m vor, gemessen von Fußbodenoberkante bis Fußbodenoberkante. Alles darüber gilt als 1,5 Geschoße. Die Gemeinden schränken durch Bauordnungen die Zahl der Geschoße ein. Das Ergebnis der unkoordinierten Gesetzgebung: Wo zwei Geschoße erlaubt wären, kann nur eines errichtet werden. Dies als Beispiel dafür, wie Wertschöpfung verhindert, indem zusätzliche Gästezimmer grundlos verhindert werden – nur aufgrund fehlender Abstimmung.

Vorschlag/Maßnahme

Die Bauvorschriften sollen, wie die beispielhaft erwähnten zu Geschoßhöhe bzw. -anzahl, auf Widersprüche hin untersucht und bereinigt werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Vorschläge der Online-Konsultation des Dialogforums Bau Österreich im Auftrag des Austrian Standards Institute und der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich und empfehlen diese umzusetzen.

9. Investitionen, Unternehmensförderungen

Sachverhalt/Sachbereich

Nur funktionierende Förderinstrumente führen zu zusätzlichen Investitionen, die zur Erreichung des Förderziels notwendig sind. Unsachlich lange Verfahrensdauern – auch zwischen – wie in vielen Fällen – bereits getätigten Investitionen und der Auszahlung gefährden Betrieb und Förderziel. Wird eine Förderzusage als Entscheidungsgrundlage für eine Investition benötigt, verhindern zu lange Verfahren das Erreichen des Förderziels ebenfalls. Zweifellos würde ein Abbau der Steuer- und Förderbürokratie, insbesondere auch von Förderungen ohne nachhaltig positiven Effekt auf die Standortentwicklung, die Standortattraktivität erhöhen.

Vorschlag/Maßnahme

Die Anzahl der Förderungen wie auch der Förderstellen soll reduziert werden, Förderrichtlinien neu gestaltet werden. Förderdatenbanken sollen in einem ersten Schritt Förderansuchen für

die Förderstellen transparent machen wie auch die Übernahme relevanter Daten aus vorliegenden Unternehmensdaten in die Förderansuchen ermöglichen.

Keinesfalls darf die Begründung von Verfahrensdauern mit dem Aufwand der Überprüfung und der Abstimmung zahlreicher Förderinstanzen als Legitimierung dienen, sie muss als Handlungsauftrag verstanden werden zur Reduktion der involvierten Stellen wie auch der Verfahrensschritte und ggf. der angebotenen Förderungen. Die Zahl der involvierten Stellen ist zu reduzieren, Informationen zu Förderansuchen sind automatisiert allen involvierten Stellen zur Verfügung zu stellen. Fördersysteme, die mehrere Hierarchie-Ebenen involvieren, sollen bundesweit vereinheitlicht werden nach dem Vorteil der Tourismusförderungen, wobei die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) unter Berücksichtigung des ihr in weiterer Folge zufallenden Aufwands zu einem echten One-Stop-Shop weiterentwickelt werden soll.

Sachverhalt/Sachbereich

Österreichs Unternehmen zahlen Steuern in einem im internationalen Vergleich hohen Ausmaß und erhalten in einem im internationalen Vergleich hohen Ausmaß Förderungen. Die logische Folge: mehr Bürokratieaufwand, in Österreich noch vervielfacht um den „Faktor 10“. Verstärkend kommt hinzu, dass sich ein großer Teil der Förderungen nicht positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt, die überproportionale Steuer- und Abgabenquote aber in jedem Fall negativ. Damit geht ein eklatanter Rückfall der Wettbewerbsposition einher.

Vorschlag/Maßnahme

Steuern und Förderungen sollen, wie mehrfach und über Jahrzehnte von Vertretern der österreichischen Bundesregierungen selbst gefordert bzw. angekündigt, reduziert werden.